

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 213

Droit local

**Deutsches Recht in Frankreich zu Beginn des 20. Jahrhunderts:
Zivilrecht, Gerichtsverfassungsrecht und Zivilprozessrecht**

Von

Martin Löhnig



Duncker & Humblot · Berlin

MARTIN LÖHNIG

Droit local

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 213

Droit local

Deutsches Recht in Frankreich zu Beginn des 20. Jahrhunderts:
Zivilrecht, Gerichtsverfassungsrecht und Zivilprozessrecht

Von

Martin Löhnig



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2023 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0720-7379
ISBN 978-3-428-18885-7 (Print)
ISBN 978-3-428-58885-7 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die französisch-deutsche Grenzregion war, unabhängig davon, wo die Grenze gerade verlief, stets eine hybride Region, in der rechtskultureller Austausch und Rechtspluralität herrschten und die als ein Laboratorium für die Erprobung neuer Modelle diente. Napoleon hatte cinq codes im Gepäck, als er ostwärts zog, die auch nach seiner Niederlage als Badisches oder Rheinisches Recht in mehreren Mitgliedsstaaten des Deutschen Bundes ganz oder teilweise fortgalten, weil sich erheblicher Widerstand gegen ihre Beseitigung erhoben hatte. Ihr Einfluss auf die Rechtsentwicklung in diesen Staaten wie in Deutschland insgesamt kann kaum überschätzt werden. Umgekehrt wurde die Auseinandersetzung der deutschen Zivilrechtswissenschaft mit dem Code Civil in Frankreich rezipiert. Über das französische Zivilrecht, Gerichtsverfassungsrecht und Zivilprozessrecht im Deutschland des 19. Jahrhunderts sind wir, ausgehend von der Monographie Werner Schuberts, inzwischen gut informiert.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts bestand eine ganz ähnliche Situation: Nach dem deutsch-französischen Krieg 1870/71 hatte Deutschland einige ostfranzösische Departements annektiert und zum „Reichsland Elsaß-Lothringen“ gemacht. Bis 1918 wurde dort in vielen Bereichen deutsches Recht eingeführt, insbesondere die im Zuge der inneren Reichseinigung entstandenen fünf deutschen Gesetzbücher. Sie galten auch nach der deutschen Niederlage 1918 und dem Rückfall der Departements an Frankreich zunächst vollständig und später teilweise fort, weil sich erheblicher Widerstand gegen die Beseitigung zahlreicher Rechtsinstitute erhoben hatte. Ihre Beibehaltung sollte einen Anstoß zu Reformen des gesamtfranzösischen Rechts geben. Einige Elemente der Rechtsordnung des „Reichslandes“ finden sich bis heute im droit local alsacien-mosellan; andere Regelungen sind von der französischen Gesamtrechtsordnung rezipiert worden. Über dieses deutsche Zivilrecht, Gerichtsverfassungsrecht und Zivilprozessrecht im Frankreich des 20. Jahrhunderts handelt vorliegende Monographie. Sie kann gleichsam als ein Supplement zum Werk Schuberts und den anschließend entstandenen zahlreichen Untersuchungen zum französischen Recht im Deutschland des 19. Jahrhunderts gelesen werden.

Die vorliegende Darstellung steht auf den Schultern zahlreicher thematisch abgegrenzter Einzeluntersuchungen zur Entwicklung verschiedener Rechtsbereiche und Rechtsinstitute im 19./20. Jahrhundert in Frankreich und Deutschland, ohne die die Entwicklung des droit local nicht dargestellt werden hätte können. Umgekehrt ist es auch nicht das Anliegen dieses Buches, die Entwicklung dieser Rechtsinstitute im französischen und deutschen Recht und die zugehörige Literatur auch nur annähernd vollständig und auch bis in die Gegenwart reichend darzustellen; vielmehr sollen

allein die aufgrund der besonderen Situation Elsaß-Lothringens erfolgten Wechselwirkungen und Überlagerungen dargestellt werden.

Dankbar bin ich der Deutschen Forschungsgesellschaft (DFG), die mein Projekt zur „Rechtsgeschichte des Reichslandes Elsaß-Lothringen“ großzügig gefördert hat. Die Mitarbeiter:innen von Archiven, insbesondere des Bundesarchives Berlin, und Bibliotheken, insbesondere der Bayerischen Staatsbibliothek und der Universitätsbibliothek Regensburg, haben durch ihre große Hilfsbereitschaft die Durchführung des Projekts überhaupt erst ermöglicht. Nicht zuletzt haben mich die Mitarbeiter:innen meines Lehrstuhls, insbesondere Miriam Bonnenberg und Eray Gündüz, die das Manuskript betreut haben, auch unter erschwerten Coronaumständen bei der wissenschaftlichen Arbeit stets hervorragend unterstützt. Auch dafür bin ich sehr dankbar.

Regensburg, im Dezember 2022

Martin Löhnig

Inhaltsverzeichnis

A. Zur Entstehung des droit local alsacien-mosellan	9
I. Fortgeltung französischen Rechts nach 1870/71 in den Departements Haut-Rhin, Bas-Rhin und Moselle als Teil des Deutschen Reiches („Reichsland Elsaß-Lothringen“)	9
II. Deutsche Gesetzgebungstätigkeit im Reichsland Elsaß-Lothringen	10
1. Gesetzgebungsverfahren	10
2. Einführung von Provinzialrecht	12
3. Einführung deutschen Reichsrechts	13
III. Folgen der „Desannexion“	15
1. Vorübergehende Fortgeltung deutschen Rechts	15
2. Wiedereinführung französischen Rechts und Entstehung eines dauerhaften droit local	18
B. Zivilrechtliche Regelungen des droit local	22
I. Grundbuchrecht	22
II. Güterrechtsregister	31
III. Vormundschaft	38
IV. Sondererbrecht	48
V. Erbschein	53
VI. Testamentsvollstreckerzeugnis	59
VII. Versicherungsvertrag	60
C. Handelsrechtliche Regelungen des droit local	66
I. Handelsregister	66
II. Prokura	72
III. Gesellschaft mit beschränkter Haftung	77
D. Gerichtsverfassungsrechtliche und zivilprozessuale Regelungen des droit local	84
I. Handelsgerichtsbarkeit	84
II. Zivilverfahren (Streitiges Erkenntnisverfahren)	89
III. Immobilizarzwangsvollstreckung	95
IV. Teilungsverfahren	100
Literaturverzeichnis	106

A. Zur Entstehung des droit local alsacien-mosellan

Mit dem Begriff *droit local alsacien-mosellan* werden heute unterschiedlichste Rechtsnormen bezeichnet, die in den französischen Départements Haut-Rhin, Bas-Rhin und Moselle gelten, insgesamt etwa fünf Prozent des gesamten in den drei Départements geltenden Rechts.¹ Bereits 1920 hatte René Morel in einer Vorlesung an der Universität Nancy den Topos geprägt, indem er für diese nach dem Ersten Weltkrieg von Frankreich zurückgewonnen Gebiete die Geltung eines „droit local“ konstatierte.² Es handelt sich um Normen aus den unterschiedlichsten Rechtsgebieten, etwa dem Religionsverfassungsrecht, dem Sozialversicherungsrecht, dem Arbeitsrecht, dem Handelsrecht, dem Erbrecht, dem Grundbuchrecht oder dem Zivilverfahrensrecht, um nur einige zu nennen. Die drei Départements verfügen nicht über die Befugnis, diese Rechtsnormen zu verändern; hierzu ist allein das französische Parlament befugt.³ Es handelt es sich also nicht um „Landesrecht“ nach deutschem Verständnis, sondern um französisches Recht, das jedoch nur in einem Teil des Landes gilt.

I. Fortgeltung französischen Rechts nach 1870/71 in den Départements Haut-Rhin, Bas-Rhin und Moselle als Teil des Deutschen Reiches („Reichsland Elsaß-Lothringen“)

Die Entstehung des droit local hat ihre Ursache darin, dass die genannten Départements zwischen 1870/71⁴ und 1918/19⁵ als Reichsland Elsaß-Lothringen Teil

¹ Sander, Guide du droit local, S. 6.

² Morel, Leçon d'introduction, S. 173.

³ Woehrling, Le droit local, S. 9.

⁴ Der zwischen der Französischen Republik und dem Deutschen Reich geschlossene Friede von Frankfurt vom 10. Mai 1871 (Friedens-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich, RGBl. 1871, S. 223 ff.) beendete formell den Deutsch-Französischen Krieg. Er ergänzte und bestätigte den Vorfrieden von Versailles vom 26. Februar 1871 (Friedens-Präliminarien zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich, RGBl. 1871, S. 215 ff.), in dessen Art. 1 Abs. 1 Frankreich zugunsten des Deutschen Reichs „auf alle seine Rechte und Ansprüche auf diejenigen Gebiete, welche östlich von der nachstehend verzeichneten Grenze belegen sind“, verzichtete. Dabei handelte es sich um weite Teile der Départements Haut-Rhin, Bas-Rhin und Moselle sowie zwei Arrondissements des Départements Meurthe.

des deutschen Kaiserreichs waren.⁶ Nach der Annexion der Departements durch das Kaiserreich galt zunächst das französische Recht unverändert fort, insbesondere die zu Beginn des 19. Jahrhunderts entstandenen cinq codes, also Code civil (1804), Code de procédure civile (1806), Code de commerce (1807), Code d'instruction criminelle (1808) und Code pénal (1810). Gleichzeitig wurde das fortgeltende Recht auf diesem Stand eingefroren, denn es nahm nicht mehr an der Weiterentwicklung des französischen Rechts durch den französischen Gesetzgeber teil. Diese Fortgeltung entsprach dem föderalen Charakter des neugegründeten Reiches, dessen innerer Ausbau durch (unter anderem) Schaffung einer einheitlichen Rechtsordnung in wichtigen Bereichen noch zu leisten war, genauso wie der von den Notablenversammlungen des neuen Reichslandes geäußerten Erwartung.⁷

Das Reichsland Elsaß-Lothringen war nicht das einzige Gebiet des Deutschen Reiches, in dem französisches Recht galt. Die französisch-deutsche Grenzregion⁸ war (und ist) vielmehr eine hybride Region, gekennzeichnet nicht nur durch Mehrsprachigkeit, Polykonalität sowie multiple Loyalitäten und Identitäten,⁹ sondern auch durch rechtskulturellen Austausch und Rechtspluralität, unabhängig davon, wo Staatsgrenzen jeweils verliefen. Nach 1815 galt französisches Recht in Baden (Badisches Landrecht) sowie in den Rheinprovinzen Preußens, in der bayerischen Rheinpfalz und in Rheinhessen (Rheinisches Recht) über Jahrzehnte hinweg bis zum 31. Dezember 1899 fort,¹⁰ während umgekehrt die deutsche Zivilrechtswissenschaft in Frankreich breit rezipiert wurde.¹¹

II. Deutsche Gesetzgebungstätigkeit im Reichsland Elsaß-Lothringen

1. Gesetzgebungsverfahren

Eine Veränderung des im Reichsland geltenden Rechts konnte seit 1871 nur durch deutsche Gesetzgebungstätigkeit erfolgen. Die Staatsgewalt über das Reichsland

⁵ Art. 51 Frieden von Versailles vom 28. Juni 1919 (Friedensvertrag zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten, RGBL. 1919, S. 687 ff.).

⁶ „Produit de l'histoire mouvementée des départements de la Moselle, du Bas-Rhin et du Haut-Rhin, le droit local alsacien-mosellan s'est construit par strates successives depuis 1870 et la création du Reichsland Elsass-Lothringen“, *Sander*, Guide du droit local, S. 5.

⁷ *Carrol*, The Return, S. 5.

⁸ Vgl. hierzu insgesamt *Demangeon/Feuvre*, Le Rhin.

⁹ *Conrad/Osterhammel*, Das Kaiserreich transnational, S. 8.

¹⁰ Vgl. nur *Schubert*, Die deutsche Gerichtsverfassung; *Schulze* (Hrsg.), Französisches Zivilrecht; *Schulze/Schulte-Nölke*, Rheinisches Recht; *Kleinbreuer*, Das Rheinische Strafbuch; *Seynsche*, Rheinischer Revisionshof; *Schubert/Schmoeckel* (Hrsg.), 200 Jahre Code Civil; *Geyer*, Den Code civil „richtiger“ auslegen; *Peters*, Der „germanische“ Code.

¹¹ Dazu *Ranieri*, Europäisches Obligationenrecht, S. 187 ff.

Elsaß-Lothringen lag beim Reich; anders als in den Bundesstaaten – Elsaß-Lothringen war kein Bundesstaat – existierte also keine elsäß-lothringische Staatsgewalt, sondern ausschließlich die vom Kaiser ausgeübte Reichsgewalt auf dem annektierten Gebiet. Die Reichsverfassung galt zunächst nicht. Der Kaiser war nach § 3 des Vereinigungsgesetzes vom 9. Juni 1871¹² bei der Gesetzgebung allein an die Zustimmung des Bundesrats gebunden. Am Gesetzgebungsverfahren waren also weder Organe des Reichslandes selbst noch der Reichstag beteiligt, dem lediglich jährlich Mitteilung über den Stand der Gesetzgebung zu machen war. Die bereits seit 1870 bestehende Militärverwaltung wurde zum 9. Juni 1871 also durch eine Zivildiktatur des Kaisers abgelöst; ein Blick auf die einige Jahre später von diesem Vorbild inspirierten Regelungen des Schutzgebietsgesetzes¹³ zu den deutschen Kolonien bestätigen das eindrücklich: Das Reichsland startete als Kolonie.

Mit dem Inkrafttreten der Reichsverfassung¹⁴ in Elsaß-Lothringen zum 1. Januar 1874 endete die Zivildiktatur im Reichsland und es galt die normale verfassungsrechtliche Ordnung, ohne dass Elsaß-Lothringen jedoch dadurch zu einem Bundesstaat geworden wäre.¹⁵ Deshalb bestand die Besonderheit, dass die von der Verfassung vorausgesetzten landesgesetzgeberischen Befugnisse des folglich nicht vorhandenen Landtages vom Reichstag übernommen wurden, wo seit den Wahlen 1874 auch Abgeordnete aus dem Reichsland vertreten waren. Zudem wurde durch kaiserliche Verordnung vom 29. Oktober 1874¹⁶ ein sogenannter Landesausschuss geschaffen, der allerdings nur beratende Funktion bei der Landesgesetzgebung hatte – er musste also faktisches Gewicht entwickeln. Durch Gesetz vom 2. Mai 1877¹⁷ wurde der Ausschuss aufgewertet und erhielt konstitutive Mitwirkungsrechte¹⁸ bei der Gesetzgebung (§ 1): Landesgesetze konnten vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesrats erlassen werden, wenn der Landesausschuss (und nicht der Reichstag) zugestimmt hatte. Der Ausschuss hatte damit parlamentsartige Funktion, ohne Landtag zu sein, auch wenn er sich bis 1911 immer weiter in Richtung eines Landtages entwickelte.¹⁹ So konnte der Ausschuss zwar im Wege der Reichsgesetzgebung beiseite geschoben werden (§ 2), die Gesetzgebung nach § 1 etablierte

¹² Gesetz, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reich vom 9. Juni 1871, SigEL Nr. 22.

¹³ Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, RGBl. 1886, S. 75 ff.

¹⁴ Gesetz, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen vom 25. Juni 1873, SigEL Nr. 236.

¹⁵ Zur verfassungsrechtlichen Entwicklung vgl. insgesamt eingehend *Preibusch*, Verfassungsentwicklungen.

¹⁶ Verordnung, betreffend die Einrichtung eines beratenden Landesausschusses für Elsaß-Lothringen, SigEL Nr. 364.

¹⁷ Gesetz, betreffend die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen, SigEL Nr. 674.

¹⁸ Vgl. *Fischbach*, Reichsland Elsaß-Lothringen, S. 10.

¹⁹ Vgl. *Zorn*, Deutsche Reichsverfassung, S. 99.